

V e r o r d n u n güber T a r i f e und G e b ü h r e n vom 23. November 1987

gestützt auf Art. 11 des Wasserreglementes vom 23. November 1973.

1. Grundtaxe pro Jahr:

Für ein Einfamilienhaus, die erste Wohnung eines Mehrfamilienhauses sowie für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe Fr. 80.--

für jede weitere Wohnung eines Mehrfamilienhauses Fr. 20.--

Die Grundtaxe wird auch für Anschlüsse verrechnet, die keinen Wasserverbrauch aufweisen.

In der Grundtaxe ist die Miete für den Wassermesser bis 1 1/2" inbegriffen. Für Wassermesser über 1 1/2" wird zusätzlich eine Miete von 10 % des Anschaffungspreises erhoben.

Bestehende Liegenschaften mit mehreren Anschlüssen und Wassermessern werden nur mit einer Grundtaxe belastet.

2. Verbrauchspreis pro Jahr:

Für alle Kubikmeter ~~ab 1.10.85 Fr. 80~~ ~~Fr. 60~~
ab 1.10.87 Fr. 1.--

3. Bauwasser: (Art. 12 WR)

ab 1.1.1994 GR 5.1.94
Einfamilienhaus pauschal Fr. 80.--
Mehrfamilienhaus pauschal Fr. 65.--
zuzüglich für jede weitere Wohnung pauschal Fr. 30.--

4. Anschlussgebühren: (Art. 12 WR)

Bei Neuanschlüssen werden als Kostenbeiträge an die bestehenden Anlagen (Pumpenwerke, Quellfassungen, Reservoirs, Leitungen usw.) Anschlussgebühren wie folgt erhoben:

4.1 Die Wasseranschlussgebühren werden grundsätzlich nach dem Gebäudeversicherungswert (Basiswert multipliziert mit dem entsprechenden Teuerungszuschlag gemäss jeweiligem Beschluss des Regierungsrates) berechnet. Werden bei Umbauten bestehende Gebäudeteile abgetragen, können die abgetragenen Kubaturen

bei der Neufestsetzung der Anschlussgebühr angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Keine Gebühren werden erhoben für:

- Aussenrenovationen
- Innenrenovationen
- Küchenumbauten
- Nachträgliche Heizungsänderungen
- Nachträgliche Gebäudeisolationen
- Nachträgliche Höherbewertung einer Liegenschaft durch die Gebäudeversicherung ohne bauliche Aufwendungen.

5. Gebühren-Ansätze:

5.1 1 % vom Gebäudeversicherungswert werden erhoben von:

- Neubauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Gewerbliche und industrielle Bauten
- Schulen, öffentliche Bauten
- Wohnhäuser zu landwirtschaftlichen Siedlungen
- Umfunktionieren von Bauten wie Oekonomiegebäude zu ganzen Wohnungen
- Garagen oder sonstige Nebenbauten
- Schwimmbäder
- Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden

5.2 0,5 % vom Gebäudeversicherungswert werden erhoben von:

- freistehende Kleinbauten im Sinne von Art. 5 Bauordnung Henggart (alte BO) und Art. 26 neue BO und besondere Gebäude gemäss § 273 PBG, ohne Wasseranschluss!
- freistehende gewerbliche Bauten, die nur zur Lagerung dienen (keine Arbeitsplätze, ohne Wasseranschluss)
- Einbauten von nachträglichen Badezimmern, Zimmer usw. in bestehende Gebäudekubaturen

5.3 0,25 % vom Gebäudeversicherungswert werden erhoben von:

- Landwirtschaftliche Oekonomiegebäude

Nachbelastungen erfolgen auch bei Aenderung eines Gebäudezweckes unter Berücksichtigung der bis anhin bezahlten Anschlussgebühren.

6. Für öffentliche Gebäude wird eine Anschlussgebühr, je nach Umfang, von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.
7. Mehrwertsbeiträge (Art. 8 WR)

An Leitungen, die nicht von Privaten oder im Quartierplanverfahren erstellt bzw. bezahlt worden sind, d.h. ausschliesslich von der Gemeinde und der Gebäudeversicherung bezahlte Leitungen, hat der neu Anschliessende bzw. Neubauende Mehrwertsbeiträge zu entrichten.

 - 7.1 Die Höhe der Beiträge pro m² wird vom Gemeinderat festgelegt.
 - 7.2 Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits der Leitung eine Tiefe von 30 m aufweist und sich über die ganze Grundstücklänge erstreckt.
 - 7.3 In der zweiten Perimeterzone, in 30 - 60 m Tiefe gelegene Grundstücke werden nur mit dem halben Beitragsansatz belastet.
 - 7.4 Entspricht in besonderen Fällen der in Art. 7.2 und 7.3 festgelegte Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche der Leitung erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere zweckdienliche Weise festsetzen.
 - 7.5 Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Leitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.
8. Gegen Grundeigentümer, welche die Beitragsforderung nicht anerkennen, wird das Verfahren gemäss §§ 17 ff. des Abtretungsgesetzes eingeleitet.
9. Für Beitragsforderungen wird nach Bauvollendung und erfolgter Schätzung der erstellten Gebäulichkeiten Rechnung gestellt.
10. Alle Gebühren sind rein netto zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist gemäss Verwaltungsgerichtsentscheiden nicht zulässig.

vom Gemeinderat am 23. November 1987 genehmigt.

DIE WASSERVERWALTUNG